



Universität Basel

Merkblatt A

Ausländische Studierende/Doktorierende

1 Vor der Immatrikulation

Aufenthaltsbewilligung

Der Studienaufenthalt in der Schweiz erfordert eine Aufenthaltsbewilligung der Einwohnerdienste / Fremdenpolizei des Wohnkantons.

Visumspflichtige Länder

Studierende und Doktorierende aus **visumspflichtigen Ländern** müssen rechtzeitig ein Visum für die Einreise in die Schweiz bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung beantragen, **bis spätestens: Ende August (Wintersemester) / Ende Februar (Sommersemester)**. Die Bearbeitung eines entsprechenden Antrages nimmt circa vier bis sechs Wochen in Anspruch.

Nicht visumspflichtige Länder

Studierenden aus **nicht visumspflichtigen Ländern** wird empfohlen, sich die Aufenthaltsbewilligung zum Studium vor der Einreise zusichern zu lassen. Das Gesuch um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist vom Ausland aus **bis spätestens: Ende August (Wintersemester) / Ende Februar (Sommersemester)** zu richten an:

Kanton Basel-Stadt Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft, Spiegelgasse 6, Postfach
CH-4001 Basel, Tel. ++ 41 61 267 71 71
www.ewd-bs.ch
Öffnungszeiten: Mo - Fr 9.30 - 16.00 Uhr (über den Mittag geöffnet)

Kanton Basellandschaft Amt für Migration, Parkstrasse 3,
CH-4402 Frenkendorf, Tel. ++ 41 61 925 51 11
www.baselland.ch/index.htm
Öffnungszeiten: Mo - Fr 9.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Grenzregion

Studierende und Doktorierende aus der Grenzregion, die über eine **EU-Staatsbürgerschaft** verfügen, können aufgrund des Inkrafttretens der bilateralen Verträge per 01.06.2002 nun auch Wohnsitz in der Schweiz nehmen.

Erasmus

Studierende aus dem **Erasmusprogramm** bedürfen eines Existenzmittelnachweises für die beiden Semester und des Immatrikulationsnachweises der Heimathochschule. Auch Erasmus-Studierende müssen sich bei den Einwohnerdiensten an- und abmelden.

Familienangehörige

Studierenden wird die Miteinreise oder der Nachzug von Familienangehörigen nicht gestattet. Dies gilt - besondere Ausnahmefälle vorbehalten - auch für Doktorierende. Studierenden und Doktorierenden mit **EU-Staatsbürgerschaft** kann der Familiennachzug aufgrund des Inkrafttretens der bilateralen Verträge per 01.06.2002 auf Gesuch hin bewilligt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind (genügend finanzielle Mittel, ausreichender Wohnraum).

Erwerbstätigkeit

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist in der Regel nicht möglich. Ab dem zweiten Studienjahr kann eine separate Stellenantrittsbewilligung beantragt werden (Antrag durch den Arbeitgeber beim zuständigen Arbeitsamt). Die Bewilligung muss vor dem Arbeitsantritt erteilt sein und wird höchstens im Umfang von 15 Wochenarbeitsstunden gewährt.

Doktorierende die - entlohnt oder nicht entlohnt - in universitären Instituten beschäftigt werden, benötigen auch eine Arbeitsbewilligung (Vergleiche separates Merkblatt B).

Erforderliche Unterlagen

Unerlässlich für die Prüfung des Visumsgesuches bzw. des Gesuchs um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung sind folgende, dem Gesuch beizulegende Unterlagen:

1. Zulassungsschreiben des Immatrikulationsbüro der Universität Basel oder gültige Immatrikulationsbescheinigung der Herkunftsuniversität.
2. Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für einen gesicherten Lebensunterhalt. Dieser kann mit einer schriftlichen Verpflichtung erbracht werden, wonach die Eltern oder eine im Kanton Basel-Stadt oder Basellandschaft wohnhafte Person vollumfänglich für den Lebensunterhalt der studierenden Person aufkommt. Ebenfalls als nach Nachweis können Bankauszüge, ein Stipendienentscheid oder ein Anstellungsvertrag akzeptiert werden.
3. Gesicherte Wiederausreise nach Abschluss des Ausbildungsaufenthaltes (schriftliche Erklärung).

Macht die Universität die Zulassung zur Immatrikulation vom **Bestehen einer Prüfung** abhängig, kann eine Aufenthaltsbewilligung für die Prüfungsvorbereitung für längstens ein Semester in Betracht gezogen werden. Die Prüfung des Einzelfalls bleibt vorbehalten.

2 Nach der Immatrikulation

Erforderliche Unterlagen

Nach erfolgter Immatrikulation und Bezahlen der Semestergebühr müssen sich die ausländischen Studierenden und Doktorierenden bei den Einwohnerdiensten des zuständigen Kantons persönlich melden und folgende Unterlagen mitbringen:

- Pass (Visum), und 2 Passfotos
- Legitimationsausweis der Universität Basel mit Semesterstempel
- Nachweis der finanziellen Mittel
- Gegebenenfalls Dokumente über den Zivilstand (Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, Familienbuch etc.)

Erteilung der Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für ein Jahr erteilt. Die Studierenden und Doktorierenden sind verpflichtet, rechtzeitig die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Die Verlängerung kann auf dem Postweg beantragt werden. Die Studierenden und Doktorierenden müssen den Immatrikulationsnachweis zusammen mit dem Ausländerausweis (rechter Teil des Ausweises) dem Einwohnerdienst einsenden und erhalten die Verlängerung postwendend.

Nachträgliche Arbeitsbewilligung

Wenn ausländische Studierende, die eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken besitzen, neu als Assistentierende, Doktorierende, Postdoktorierende, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etc. angestellt werden, muss zuerst eine Arbeitsbewilligung beantragt werden, damit die Bewilligung zu Ausbildungszwecken in eine Bewilligung für Erwerbstätige umgewandelt werden kann.

Wechsel der Studienrichtung

Ein allfälliger Wechsel des Studienfaches muss auf jeden Fall den Einwohnerdiensten mitgeteilt werden.

3 Nach Exmatrikulation / Abschluss des Studiums

Die Aufenthaltsbewilligung für ausländische Studierende oder Doktorierende erlischt mit der Exmatrikulation. Studierende und Doktorierende **sind verpflichtet**, sich bei den kantonalen Einwohnerdiensten vor der Ausreise aus der Schweiz abzumelden (Aufenthaltsbewilligung mitnehmen). In Basel-Stadt kann die Abmeldung auch auf schriftlichem Wege oder über die folgende Website erfolgen: www.ewd-bs.ch/kontakt.html.

Fragen sind zu richten an:

Frau lic. iur. Christa Sonderegger / Frau lic. iur. Judith Grüniger
Rektorat, Petersgraben 35/4, 4003 CH-Basel
Tel. ++41 61 267 12 46 / 267 30 07 Fax ++41 61 267 30 03